

Satzung

Stand 15.02.2020

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der im Vereinsregister beim Registergericht Mannheim eingetragene Verein führt den Namen **TENNISCLUB IM WIESENGRUND e.V.**

Die Clubfarben sind grün-weiß. Der Sitz des Vereins ist Straubenhardt.

Gründungsdatum: 4. April 1971.

Der Tennisclub im Wiesengrund e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 durch Pflege des Tennissports, anderer Leibesübungen und Förderung der Jugend.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft; Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Club besteht aus aktiven, passiven, jugendlichen und Ehrenmitgliedern. Jugendlie Mitglieder sind solche, die im Laufe des Kalenderjahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder vollenden. **Diese bilden die Vereinsjugend.**
2. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Clubs zu benützen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Hiervon gelten jedoch folgende Einschränkungen:
 - a) der Spielbetrieb richtet sich nach der Spielordnung.
 - b) Jugendlie Mitglieder unterliegen den vom Vorstand oder Sportausschuss festzulegenden Beschränkungen in der Benutzung der Platzanlage oder Teilnahme an einzelnen, bestimmten Veranstaltungen.
3. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen einmaligen oder laufenden Beiträge oder Umlagen zu entrichten. Bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden, wobei eine Höchstgrenze des zweifachen Jahresbeitrages besteht. Bei der Festsetzung der Mitgliederbeiträge soll der Betrag für passive Mitglieder niedriger sein, als der Beitrag für aktive Mitglieder. Außerdem soll bei mehreren Familienmitgliedern eine Ermäßigung gewährt werden.
4. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.
5. Jugendlie Mitglieder sind bei der Wahl des Jugendleiters stimmberechtigt. **Näheres regelt die Jugendordnung.**
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
7. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 6 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein erfordert einen schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 30.09. eines Jahres. Austrittserklärungen im Verlauf eines Jahres wirken stets zum 31.12. des jeweiligen Jahres.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden.
 - ca) wegen grober Verstöße gegen die Zwecke, wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Clubs,
 - cb) wegen wiederholt unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens,
 - cc) wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den verfügten Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen die Berufung an den Ältestenrat zu. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Frage der Wahrung des in der Satzung für den Ausschluss vorgesehenen Verfahrens handelt. Beitragspflicht besteht im Falle der Ausschließung bis zum Abschluss des Geschäftsjahres.

3. Für die Änderung der Mitgliedschaft gilt §3, 2b entsprechend.

§ 4 Auszeichnung verdienter Mitglieder

Die Auszeichnung verdienter Mitglieder wird mit separater Ehrenordnung geregelt. Die Ehrenordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ältestenrat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch Aushang im Foyer der Tennishalle des TCW unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 6 Wochen nach Bedarf, mindestens alle zwei Jahre, vom Vorstand einberufen. Darüber hinaus kann der Vorstand zusätzlich auch per e-Mail oder im Amtsblatt der Gemeinde Straubenhardt die Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen wenn mindestens 1/10 Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Besprechungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragen. Ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
2. Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahmen des Rechenschaftsbericht des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) bei Aufstellung eines Haushaltsplanes die Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung des Mitgliedbeitrags,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die der Satzung ihr übertragenden Angelegenheiten,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zweidrittel Stimmenmehrheit ist erforderlich bei Satzungsänderungen und Dreiviertel Stimmenmehrheit bei Auflösen des Vereins. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen müssen als Anträge zur Tagesordnung gemäß Ziffer 7 eingereicht werden.
4. Die Form der Abstimmung regelt der Versammlungsleiter.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung soll bevorzugt in Straubenhardt, maximal im Umkreis von 15 km Luftlinie von der Sportstättenanschrift stattfinden.
7. Anträge zur Tagesordnung müssen **bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung** einem nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied schriftlich und begründet eingereicht werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus

- a) dem Präsident
- b) dem Vizepräsident I
- c) dem Vizepräsident II
- d) dem Vizepräsident III
- e) dem Vizepräsident IV

Die Positionen a. und b. der Ziff. 1 müssen, die Positionen c) bis e) können gewählt werden. Alle gewählten Positionen werden in der Vereinsrolle hinterlegt und haben die gleiche Stimmberechtigung.

Die Vorstandsmitglieder versehen Ihre Ämter ehrenamtlich.

Im Außenverhältnis sind alle Vorstandsmitglieder Einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt die nachfolgende Regelung.

Bis zu einem Wert von EUR 500,00 ist jedes Mitglied des Vorstands allein vertretungsberechtigt. Bis zu einem Wert von EUR 5.000,00 sind der Präsident und ein Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigt (4-Augen-Prinzip). Bei Beträgen über EUR 5.000,00 entscheidet der gesamte Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Zur Beschlussfähigkeit siehe § 7 Nr. 3. Bei Dauerschuldverhältnissen bis zu drei Jahren ist der Jahresgeschäftswert maßgeblich.

Der Vorstand muss innerhalb von sechs Wochen nach seiner Wahl eine Aufgabenverteilung des Vorstands im Foyer der Tennishalle aushängen oder auf der Homepage veröffentlichen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; unter Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Die Mitglieder bleiben bis zur gültigen Wahl / Bestätigung eines Nachfolgers im Amt.

Die Wahl ist offen, sofern die Versammlung nach einem Antrag eines Mitglieds nicht mindestens mit einem Drittel der abgegebenen Stimmen eine geheime Wahl beantragt.

Erhält unter mehr als 2 Kandidaten keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

3. Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsident oder dem Vizepräsident I einberufen, so oft die Geschäftsführung es erfordert oder aber wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind.

Eine Einladung zu einer Vorstandssitzung ist den Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vorher in Textform mit Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung etwaiger Besprechungs- oder Beschlussvorlagen zuzuleiten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Auch ohne Sitzung ist ein Beschluss gültig, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschluss in Textform erklären.

Über alle Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten, bzw. Sitzungsleiter, und dem in der Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung
- Vor- und Zunamen des Sitzungsleiters und des Protokollführers
- die Namen der erschienenen Teilnehmer sowie der entschuldigter oder unentschuldigter fehlenden Mitglieder
- die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gefassten Beschlüsse in vollem Wortlaut

Das Protokoll muss genehmigt werden. Hierzu erhalten alle Mitglieder des Vorstands eine Abschrift des Protokolls, welches bis zur nächsten Sitzung, spätestens aber vier Wochen nach der Sitzung dem Vorstand zugegangen sein muss. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein Vorstandsmitglied binnen vier Wochen dem Protokoll in Textform widerspricht.

Eine Abschrift der Sitzungsprotokolle ist durch den Präsidenten zu archivieren.

4. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
5. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands nach Ziff. 1 vorzeitig aus, dann kann der Vorstand auf Vorschlag des Präsidenten oder aber nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereins als Ersatzmitglied des Vorstands wählen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzmitglieds einberufen.

Die Amtsperiode eines Ersatzmitglieds richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds des Präsidiums.

§ 8 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat berät den Vorstand. Er besteht aus den Ehrenmitgliedern.
2. Der Ältestenrat tritt auf Anruf des Vorstandes oder eines Mitglieds (entsprechend § 3.2) zusammen. Der Ältestenrat ist beschlussfähig wenn mindestens 5 der aktuellen Ehrenmitglieder teilnehmen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Erschienenen und unterbreitet seine Beschlüsse dem Vorstand. Entspricht der Vorstand nicht den

Beschlüssen des Ältestenrats, so ist der Ältestenrat berechtigt, die Mitgliederversammlung zur Entscheidung anzurufen.

§ 9 Sport- und Jugendausschuss

Sportausschuss

Der Sportausschuss wird jährlich vom Vorstand bestellt. Er besteht aus dem Vorstand Sport, dem Beisitzer Jugend, den Mannschaftsführern und einer Vertreterin der Damen. Der Sportausschuss berät und unterstützt den Vorstand Sport bei seinen Aufgaben.

Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart als Vorsitzenden, dem Vorstand Sport als dessen Stellvertreter, dem gewählten Jugendsprecher. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 10 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V.(BSB Nord) und des Badischen Tennisverbandes e.V. (BTV)- Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände

§ 11 Sonderausschüsse

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand auch Arbeitsausschüsse berufen, oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.

§ 12 Vereinsvermögen

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einziehung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen, sowie die damit zusammenhängender Korrespondenz führt der Vorstand Finanzen für den Vorstand durch. Seine Rechnungsführung wird vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei gewählten Kassenprüfern überprüft.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführung des Clubs zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Etwaige Überschüsse, die der Verein erzielt, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Anteile aus Überschüssen, ebenso wenig erhalten Mitglieder aus Mitteln des Vereins Zuwendungen, die den Amateurbestimmungen zuwiderlaufen. Kein Mitglied darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Tätigkeiten innerhalb des Vereins

1. Die Tätigkeit innerhalb des Vereins und der Organe des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können jedoch im Bedarfsfall beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich ausgeübt werden. Dabei sind zunächst die Haushaltslage und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins zu prüfen. Nur wenn diese dies zulassen, dürfen Entgeltleistungen beschlossen werden. Eine entgeltliche Tätigkeit ist nur im Rahmen eines Dienstvertrages oder gegen die Zahlung einer Ehrenamtspauschale möglich.
3. Über Vertragsbeginn, -inhalt und -ende ist der Vorstand zuständig. § 26 BGB kommt hier zur Anwendung.
4. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann, wenn notwendig, Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen angemessene Vergütung oder angemessenes Honorar an Dritte vergeben. Dabei sind zunächst die Haushaltslage und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins zu prüfen. Nur wenn diese dies zulassen ist eine Vergabe zulässig.
5. Für die Führung der Geschäftsstelle kann der Vorstand hauptamtliche Beschäftigte für Verwaltungsaufgaben einstellen. Arbeitsrechtlich hat der Vorstandsvorsitzende, bzw. stellvertretende Vorstandsvorsitzende die Direktionsbefugnis.
6. Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Anspruch auf Ersatz für Aufwendungen, die durch die Vereinstätigkeit entstehen. § 670 BGB findet hier Anwendung. Die anspruchsberechtigten Personen sind zur Sparsamkeit verpflichtet. Es ist möglich im Rahmen steuerrechtlicher Möglichkeiten Pauschalen für die Aufwendersatz festzulegen. Das Recht Pauschalen zu beschließen haben der Vorstand und Mitgliederversammlung.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen sind.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es
 - a) der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat,
 - b) der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Clubmitglieder, das nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen ist,
 - c) der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes und zwei des Ältestenrates,
 - d) einer Stimmenmehrheit von drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sind die Voraussetzungen der Ziffern b) und c) nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die

unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit „Ja“ oder „Nein“ erfolgen.

2. Mit Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks wird das verbleibende Vermögen der Gemeinde für steuerbegünstigte Zwecke zugeführt. Zur Beschlussfassung über die Liquidation und die Bestellung von Liquidatoren genügt einfache Stimmenmehrheit und Zuruf.

§ 15 Satzung

Kein Mitglied kann sich darauf berufen, dass es die Bestimmungen der Satzung nicht kennt. Die Satzung ist auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

Vorstehender Verein wird unter der Nr. VR 502022 beim Amtsgericht Mannheim - Registergericht- geführt.

§ 16 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Inkrafttreten

Änderungen dieser Satzung treten mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.